

AMTSBLATT

DER BUNDESSTADT BONN

47. Jahrgang

22. Juli 2015

Nummer 30

Inhalt	Seite
Absicht der Teileinziehung einer Verkehrsfläche	795
- Stadtbezirk Hardtberg Ortsteil Brüser Berg	
Widmung von Verkehrsflächen	796
- Stadtbezirk Bonn, Ortsteil Ückesdorf	
Öffentliche Zustellung nach § 10 des Landeszustellungsgesetzes NRW vom 07.03.2006 (GV NRW. S. 94 /SGV NRW 2010) in der zurzeit gültigen Fassung	796
- Zustellung einer Ordnungs- verfügung (Ausländeramt)	

Absicht der Teileinziehung einer Verkehrsfläche

Weg zwischen Newtonstraße und Von-Guericke-Allee im Stadtbezirk Hardtberg, Ortsteil Brüser Berg

Die auf Anlage 1 mit



gekennzeichnete Verkehrsfläche (Gemarkung Lengsdorf, Flur 10, Flurstück Nr. 1597 tlw.) soll gemäß § 7 Abs.1, 3, 4 und 7 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.1995 (GV NRW S. 1028 ff.), zuletzt geändert durch das Erste Gesetz zum Bürokratieabbau vom 13.03.2007 (GV NRW S. 133), teileingezogen werden.

Dabei soll der allgemeine Kraftfahrzeugverkehr ausgeschlossen und nur der Fußgänger- und Radfahrverkehr zugelassen werden

Die Wirkung der Absichtserklärung der Teileinziehung beginnt am Tag ihrer öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt der Bundesstadt Bonn.

Es besteht die Möglichkeit, sich beim Bauordnungsamt der Bundesstadt Bonn, Stadthaus, Etage 13 A, Berliner Platz 2, 53103 Bonn, Telefonnummer 77 2917, ute.kistenich@bonn.de zu den Öffnungszeiten Montag und Donnerstag von 08.00 – 18.00 Uhr und Dienstag, Mittwoch und Freitag von 08.00 – 13.00 Uhr, über das Einziehungsverfahren zu informieren.

Ab Bekanntgabe besteht innerhalb von drei Monaten die Gelegenheit, Einwendungen zu erheben. Einwendungen richten Sie bitte schriftlich, zur Niederschrift oder in elektronischer Form an die vorgenannte Adresse des Bauordnungsamtes.

Bonn, den 15. Juli 2015

Der Oberbürgermeister
Im Auftrag
gez. Walter Hudec
Abteilungsleiter

Widmung von Verkehrsflächen

Die folgende Verkehrsfläche wird gemäß § 6 in Verbindung mit § 3 Abs. 4 Nr. 2 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.1995 (GV NRW S. 1028 ff.), zuletzt geändert durch das Erste Gesetz zum Bürokratieabbau vom 13.03.2007 (GV NRW S. 133), als Gemeindestraße, bei der die Belange der Erschließung der anliegenden Grundstücke überwiegen, dem öffentlichen Verkehr gewidmet.

Caspar-David-Friedrich-Straße im Stadtbezirk Bonn, Ortsteil Ückesdorf

Dabei erstreckt sich die Widmung bei den in der Anlage 2 mit



gekennzeichneten Flurstücken Gemarkung Lengsdorf, Flur 11, Nr. 1718 und Gemarkung Röttgen, Flur 3, Nrn. 1313, 1314, 1845, 1847 und 2039 auf alle Arten des öffentlichen Verkehrs.

Die Wirkung der Widmungsverfügung beginnt am Tag ihrer öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt der Bundesstadt Bonn.

Gegen die Widmung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist bei dem Verwaltungsgericht Köln, Appellhofplatz, 50667 Köln, schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären. Die Klage kann auch in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen (ERVVO VG/FG) eingereicht werden.

Es besteht die Möglichkeit, sich vorab beim Bauordnungsamt, Stadthaus, Etage 13 A, Berliner Platz 2, 53103 Bonn, Telefonnummer 77 2917, ute.kistenich@bonn.de über das Widmungsverfahren zu informieren. Die Klagefrist wird dadurch allerdings nicht verändert.

Bonn, den 15. Juli 2015

Der Oberbürgermeister
Im Auftrag
gez. Walter Hudec
Abteilungsleiter

Öffentliche Zustellung nach § 10 des Landeszustellungsgesetzes NRW vom 07.03.2006 (GV NRW. S. 94/SGV NRW. 2010) in der zurzeit gültigen Fassung

Die Ordnungsverfügung(en) der Stadt Bonn – Ausländeramt – 33-6

Datum der Verfügung 11.06.2015	Az.: 33-64 thi
Betroffene/r, Name, Vorname, letzte bekannte Anschrift SHARMA, Priya, Hans-Iwand-Str. 9, 53113 Bonn	

jetzt unbekannten Aufenthaltes, liegt/liegen zur Abholung oder Einsichtnahme durch die Empfänger oder deren Bevollmächtigten während der Dienststunden im Dienstgebäude Oxfordstr. 19, 53111 Bonn bereit.

Das vorgenannte Dokument wird durch die öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Hierdurch werden Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Bonn, den 09.07.2015

Der Oberbürgermeister
Im Auftrag
gez. Thiele



Widmung der Caspar-David-Friedrich-Straße im Stadtbezirk Bonn, Ortsteil Ückesdorf

